

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 21

Artikel: Appenzell A. Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen alten, nicht mehr im Amte stehenden Lehrer dürfte auf Fr. 200 sich belaufen. Die zu Gunsten der Anstalt innerhalb eines Jahres gemachten Vermächtnisse und Vergabungen (Subscriptionen) betragen nicht weniger als Fr. 11,809. Die Verwaltungskommission will auch die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse damit in Verbindung und Wirksamkeit bringen.

Thurgau. Ehrenmeldung. Die evangelische Schulgemeinde Romanshorn hat den Gehalt ihrer beiden Lehrer, der Herren Christinger und Halter, fast einmüthig von je 550 auf 700 Franken erhöht.

Appenzell A. Rh. (Korr.) Schulzustände. Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihrem geschätzten Blatte mittheilen zu können, daß in unserm Halbkantone sowohl von Seite der Landesschulkommission als auch vom Großen Rathe Allen aufgeboten wird, um der heranwachsenden Jugend durch einen zweckmäßigen Unterricht in den Primar- und Sekundarschulen die nöthigen Kenntnisse beizubringen, welche den Anforderungen der heutigen Zeiten entsprechen. Viele Jahre hindurch wurde das Schulhalten in unserm Lande als nur eine Nebensache betrachtet und an einen obligatorischen Schulbesuch der Kinder dachte Jahrhunderte lang kein Appenzeller. Die Dreißigerstürme führten unter andern Reformen auch den obligatorischen Schulbesuch für Kinder ein und bewirkten eine Ueberweisung der fehlbaren Eltern an das Strafamt, welches im Wiederholungsfalle die Betreffenden bis auf 10—20 Gulden büßen konnte. Von Schulinspektoren wußte man in frühern Zeiten nichts, und wenn so ein 12- bis 15jähriger Junge mit knapper Noth die Geschichten im Appenzellerkalender lesen konnte, meinte der Vater, wie sein Sohn zu großen Hoffnungen berechnete und freute sich königlich, wenn er dem Lesen des Sohnes zuhören konnte. Anders verhält es sich nun mit den heutigen Schulzuständen. Alle Schullehrer werden verpflichtet, nach einem von der Landesschulkommission entworfenen und vom Großen Rathe genehmigten Reglemente ihre Schüler zu unterrichten. Alle Jahre werden sämtliche Schulen des Landes von drei Schulinspektoren besichtigt und das Ergebnis bei jeder Schule durch das Amtsblatt zur Deffentlichkeit gebracht, wobei denn namentlich jeder Lehrer sich nach besten Kräften anstrengt, keine zu großen Blößen dem Hrn. Schulinspektor zu zeigen und damit den gefürchteten Spektakel im Amtsberichte derselben zu vermeiden. Die Jugend lernt nach solcher Methode leicht und willig und die jährlichen Examen geben für ihre Leistungen das schönste Lob.

Graubünden. Vergleichen — auch anderwärts am Plage. (Mitgetheilt.) Hier — „dahinten“ — entwickelt sich der Kampf zwischen Herren- und Bauernbildung, zwischen Kantons- und Dorfschule, zwischen Professoren- und Schulmeisterstand. Die letzten 7 Jahre von 1851—1858 hat